

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

KOM(87) 458 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Oktober 1987)

(87/C 313/10)

1. Es ist folgender Erwägungspunkt anzufügen:

„Es empfiehlt sich, die durch die Einheitliche Akte in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die Forschung und technologische Entwicklung in die Haushaltsvorschriften einzubeziehen. Es empfiehlt sich ferner, die Haushaltsordnung im Lichte der Maßnahmen zu ändern, die getroffen werden müssen, um die Einheitliche Akte erfolgreich umzusetzen und eine strengere Haushaltsdisziplin und eine größere Transparenz der Haushaltsmittel, insbesondere durch die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit und eine neue Mittelstruktur, zu erreichen.“

2. Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe ba) des geänderten Vorschlags:

Der Wortlaut des dritten Gedankenstrichs, zweiter Punkt, erster Untergedankenstrich wird wie folgt geändert.

„— bei den Verpflichtungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen,“

3. Artikel 20 Absatz 3 des geänderten Vorschlags:

Der Wortlaut des zweiten Gedankenstrichs wird wie folgt geändert:

„— ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Mitteln für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.“

4. Artikel 78 Absatz 2 des geänderten Vorschlags:

Der letzte Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— die gemäß Artikel 7 übertragenen Mittel.“

5. Artikel 78 Absatz 3 des geänderten Vorschlags:

Der vierte Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— die aufgrund von Artikel 7 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen,“

6. Artikel 78 Absatz 4 des geänderten Vorschlags:

Der erste Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„— die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nichtgetrennten Mitteln,“

7. Artikel 91 des geänderten Vorschlags:

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Titels finden abweichend von den Bestimmungen dieser Haushaltsordnung Anwendung auf die Mittel

— für „Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung“, die in den vom Rat gemäß den einschlägigen Vorschriften des EAG- und des EWG-Vertrags aufgestellten Programmen vorgesehen sind,

— und für sonstige Tätigkeiten auf diesem Gebiet, insbesondere Leistungen für Rechnung Dritter.“

8. Artikel 92 des geänderten Vorschlags:

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für die in diesem Titel genannten Tätigkeiten werden wie folgt im Haushaltsplan veranschlagt:

— die Mittel für Personal und Verwaltung werden im Einzelplan der Kommission bei den Mitteln für Personal und Verwaltung gesondert ausgewiesen;

— die operationellen Mittel werden je nach Bedarf bei mehreren Titeln innerhalb eines besonderen Einzelplans des Gesamthaushaltsplans ausgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 278 vom 16. 10. 1987, S. 5.

(2) Der Eingliederungsplan betreffend die Ausgaben für Personal und Verwaltung entspricht dem Eingliederungsplan aller Organe für die gleichartigen Ausgaben. Er kann jedoch einige zusätzliche Linien umfassen, die einem spezifischen Bedarf bei den in diesem Titel genannten Tätigkeiten entsprechen.

(3) Die Mittel für die Personal- und Verwaltungsausgaben sind nichtgetrennte Mittel; die Mittel für die operationellen Ausgaben sind getrennte Mittel.

(4) Die operationellen Mittel dieses Bereichs werden normalerweise gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse dieser Tätigkeiten auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, um insbesondere:

- die zeitliche Kontinuität des Haushaltsvollzugs zu gewährleisten und
- die Haushaltsmittel zu erhalten, die die Verwirklichung der Beschlüsse über die Mehrjahresprogramme ermöglichen.

(5) Die Personalmittel, die dadurch verfügbar werden, daß der Personalbestand zeitweilig geringer ist als der beschlossene Personalbestand, dürfen nur für Ausgaben zum Ausgleich des Personalmangels verwendet werden. Zu diesem Zweck umfaßt der Eingliederungsplan betreffend die Personalausgaben eine Linie, bei der die Substitutionsausgaben zu verbuchen sind. Diese mit einem p.m. versehene Linie wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Mittelübertragungen ausgestattet.“

9. *Es werden folgende Artikel 92a und 92b angefügt:*

„Artikel 92a

Im Gesamthaushaltsplan wird die etwaige Beteiligung der Gemeinschaft

- an Zusatzprogrammen gemäß Artikel 130 Buchstabe l) des EWG-Vertrags,
- an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den im Zuge dieser Programme geschaffenen Strukturen, gemäß Artikel 130 Buchstabe m) des EWG-Vertrags

bei den den jeweiligen Programmen entsprechenden Haushaltslinien verbucht.“

„Artikel 92b

Die Verbuchungen bei den Haushaltslinien, bei denen die spezifischen Mittel für die Programme und sonstigen Tätigkeiten gemäß Artikel 91 ausgewiesen sind, müssen sich in den Grenzen der in den Haushaltsplan eingesetzten Beträge halten.

Bei Bereitstellung von Beträgen aus zusätzlichen Einnahmen von Seiten Dritter können die Ausgaben jedoch entsprechend erhöht werden

— bei den Verpflichtungen bis zur Höhe des Betrages der Erstattungen, die in den Verträgen mit den antragstellenden Dritten vorgesehen sind,

— bei den Zahlungen bis zur Höhe der festgestellten Erstattungsansprüche.

Die auf diese Weise geschaffenen Mittel bleiben im Wege der Sammelkonten erhalten, bis sie verfallen.“

10. *Artikel 93 des geänderten Vorschlags:*

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„Dem spezifischen Einzelplan, der die unter diesen Titel fallenden operationellen Mittel umfaßt, wird ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und Zahlungen beigelegt, aus dem für jedes Programm die Zeitfolge für die Inanspruchnahme der Mittel hervorgeht.“

11. *Artikel 94 Absatz 2 des geänderten Vorschlags:*

Dieser Absatz erhält folgende Fassung:

„In dieser Buchführung sind die Ausgaben und die Kosten der Durchführungsinstrumente wie:

- Personal,
 - Verwaltungsdienste,
 - wissenschaftliche und technische Hilfsdienste,
 - operationelle Ausgaben
- einander gegenüberzustellen.“

12. *Artikel 95 des geänderten Vorschlags:*

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 25 gelten für die Mittelübertragungen folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission ist ermächtigt,
 - a) sämtliche Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen der operationellen Ausgaben betreffenden Titel,
 - b) sämtliche Übertragungen von Zahlungsermächtigungen innerhalb des spezifischen Einzelplans für die in diesem Titel genannten Tätigkeiten zu beschließen.
2. die Haushaltsbehörde beschließt nach den Verfahren des Artikels 25:
 - die Mittelübertragungen zwischen den Personalausgaben und Verwaltungsausgaben;
 - die Mittelübertragungen zwischen den Personalausgaben, den Verwaltungsausgaben und den operationellen Ausgaben;
 - die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen zwischen den Titeln betreffend die operationellen Ausgaben.“